

# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 18. Februar

Nr. 2/2009

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den allgemein bildenden Schulen“ .....	186
Weiterbildung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst .....	186

##### Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund .....	189
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität Rostock .....	216
Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar .....	246
Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock .....	250

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung für die Beförderungsstelle für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen .....	251
Stellenausschreibungen .....	252

## I. Amtlicher Teil

### Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den allgemein bildenden Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Februar 2009 – 201D-3211-05/551 –

Die Verwaltungsvorschrift „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 30. Mai 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1196) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den Schulen“
2. Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Jede untere Schulaufsichtsbehörde bestellt für ihren Zuständigkeitsbereich je eine Lehrkraft pro Schulamt als Regionalberater für nachhaltige Entwicklung.“
3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 186

### Weiterbildung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 16. Februar 2009 – 201D-3211-05/536 –

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 der Lehrerausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1999 (GVOBl. M-V S. 603) und den §§ 13 bis 30 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 8. April 1998 (GVOBl. M-V S. 525) wird folgende Regelung erlassen:

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift regelt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen. Sie gilt für Lehrkräfte an beruflichen Schulen ohne Befähigung für ein Lehramt, die zur Absicherung des Unterrichts an den öffentlichen beruflichen Schulen unbefristet in den Schuldienst eingestellt wurden oder eingestellt werden.
- 1.2 Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schu-

len gelten die Bestimmungen der Lehrervorbereitungsdienstverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Verwaltungsvorschrift für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst keine besonderen Regelungen trifft.

#### 2. Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Lehrkräfte gemäß Nummer 1.1 können berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen abzulegen, wenn

- a) ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule vorliegt, das den Einsatz in einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens sowie in mindestens einem Unterrichtsfach gestattet und der Ersten Staatsprüfung vergleichbar ist,

und

- b) hinreichende Studien in Fächern und Fachgebieten nachgewiesen werden, die dem gewählten Zweitfach entsprechen.

2.2 Während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes unterrichtet der Teilnehmer pro Woche mindestens acht Unterrichtsstunden in Unterrichtsfächern, die inhaltlich der in der Zulassung festgelegten beruflichen Fachrichtung entsprechen und mindestens acht Unterrichtsstunden in Unterrichtsfächern, die dem festgesetzten Zweitfach zugeordnet werden können. Die Unterrichtsverpflichtung der Teilnehmer richtet sich nach dem jeweils gültigen Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung gemäß Lehrpersonalkonzept für die Schulartgruppe vier gilt auch für Teilnehmer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes.

2.3 Ein Anspruch auf die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder auf die Aufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt es nicht.

### 3. Antrag

3.1 Die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt auf schriftlichen Antrag.

3.2 Der Antrag enthält

- a) die Erklärung, auf welche Fachrichtung und welches Fach sich der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst erstrecken soll,
- b) die Angabe, ob bisher im Land Mecklenburg-Vorpommern oder in einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen wurde oder eine zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist.
- c) gegebenenfalls die Darstellung und den Nachweis einer außergewöhnlichen Härte,

3.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen, sofern sie dem zuständigen Staatlichen Schulamt nicht vorliegen, beizufügen:

- a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf und
- b) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse, insbesondere das Zeugnis über eine abgeschlossene Hochschulbildung und Nachweise über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Studien zum/im gewählten Zweitfach.

3.4 Anträge auf Anrechnung einer erfolgreichen Unterrichtstätigkeit an beruflichen Schulen sowie bereits vorhandener Studienleistungen in Erziehungswissenschaften oder den entsprechenden Fachdidaktiken sind mit dem Antrag auf die

Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu stellen.

### 4. Zulassungsverfahren

4.1 Der Antrag auf Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. März des jeweiligen Jahres auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt zu richten.

4.2 Das Staatliche Schulamt prüft

- a) Die Vollständigkeit des Antrages,
- b) ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nummer 2.1 vorliegen,
- c) ob während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes der Einsatz der Lehrkraft gemäß Nummer 2.2 gewährleistet werden kann und
- d) ob ein langfristiger Bedarf in den gewählten Fachrichtungen oder Fächern des beruflichen Schulwesens im Schulamtsbereich besteht.

4.3 Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird wegen der eingeschränkten Kapazität auf maximal 20 begrenzt und zu jeweils fünf Plätzen auf die Staatlichen Schulämter verteilt. Ein Ausgleich der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zwischen den Staatlichen Schulämtern ist möglich.

4.4 Über die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) und unter Einbeziehung der zuständigen Personalvertretung. Das Staatliche Schulamt erteilt gegenüber der Antrag stellenden Lehrkraft einen Zulassungsbescheid zur Teilnahme. Dieser enthält die Festlegung, in welcher Fachrichtung und welchem Fach die Ausbildung erfolgt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze.

### 5. Dauer und Verlauf des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes

5.1 Die Weiterbildung wird berufsbegleitend durchgeführt und dauert in der Regel vier Ausbildungshalbjahre einschließlich der Prüfungszeit. Eine Verkürzung ist auf Antrag gemäß Nummer 3.4 und § 30 Abs.2 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung möglich.

5.2 Der theoretische Teil der Weiterbildung findet einmal wöchentlich ganztägig in Form von Haupt- und Fachseminaren statt. Er beinhaltet Veranstaltungen in Pädagogik und Psychologie, Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen sowie im Schulrecht, Dienstrecht und schulbezogenem Jugend- und Elternrecht.

5.3 Die Schulleitung der beruflichen Schule fördert die Weiterbildung der Lehrkraft unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten, insbesondere durch schulorganisatorische Maßnahmen, die der Lehrkraft die Teilnahme an den Haupt- und Fachseminaren und damit verbundenen sonstigen Veran-

staltungen gestattet. Vom L.I.S.A. ist ein Nachweis über die Anwesenheit zu führen.

5.4 Der schulpraktische Teil der Weiterbildung erfolgt im Rahmen der regulären Unterrichtsverpflichtung an der jeweiligen beruflichen Schule. Die Lehrkraft hat das Recht auf Beratung hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit durch das L.I.S.A. sowie auf Teilnahme an Gruppenhospitationen. Der zuständige Seminarleiter und der Studienleiter informieren sich regelmäßig über den Stand der Ausbildung der Lehrkraft in der beruflichen Schule.

5.5 Die Schulleitung der beruflichen Schule beruft nach Möglichkeit für die gewählte Fachrichtung und das gewählte Fach je einen Mentor.

5.6 Die im ersten Ausbildungsjahr durch Selbststudium in Verbindung mit den Seminaren erworbenen Grundkenntnisse in Erziehungswissenschaften und den entsprechenden Fachdaktiken werden in einem Kolloquium überprüft. Das Kolloquium, das mindestens 30 Minuten dauert, wird vom zuständigen Seminarleiter und einem fachlich zuständigen Studienleiter abgehalten.

## **6. Beendigung der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**

6.1 Lehrkräfte, die den Anforderungen im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht gewachsen sind, können auf Antrag über den Dienstweg die Teilnahme beenden.

6.2 Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst endet mit der erfolgreich abgelegten Zweiten Staatsprüfung. Eine nicht bestandene Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **7. Zweite Staatsprüfung**

7.1 Der Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst meldet sich in Abstimmung mit dem Leiter des Studienseminars mit der Einreichung seines mit dem zuständigen Studienleiter ausgewählten Themas für die Hausarbeit zur Zweiten Staatsprüfung an.

7.2 Die Zweite Staatsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 29 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

## **8. Kosten**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahrkosten nach dem Landesreisekostengesetz von der zuständigen Stelle getragen. Anrechnungstunden sind nach dem jeweils gültigen Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern zu gewähren.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Schwerin, den 16. Februar 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 186

## Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund

Vom 18. Dezember 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modul- und Fächernoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten (CP)
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

#### Zweiter Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
- § 27 Bachelor-Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

#### Dritter Abschnitt: Fachspezifischer Teil

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen, Fachprüfungen, Voraussetzungsmodule, Voraussetzungs-fächer, Benotung und ECTS-Punkte der Module und Fächer
- § 33 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 34 Bachelor-Grad

#### Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Anlage

Diploma Supplement

#### Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

##### § 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 1 bis 23 die Vorschriften des Allgemeinen Teils, die gleichfalls für die Bachelor-Prüfung gelten.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung (§§ 31 bis 34) enthalten.

#### § 2

##### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Bachelor als berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) An der Fachhochschule Stralsund muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

(3) In diesem Studiengang findet bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung statt. Diese besteht aus einer Anzahl von ECTS-Punkten (CP). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Ende des dritten Semesters mindestens 90 ECTS-Punkte erbracht hat.

(4) Das praktische Studiensemester liegt in der Regel im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden statt. Diese können auch im Block durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Die Durchführung des Praktikumssemesters müssen die Studierenden beim Studienbüro anzeigen. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Bachelor-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von § 28.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für jeden Studiengang aus dem Fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfanges liegt gemäß Studienplan bei 240 ECTS-Punkten.

### § 3

#### Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise mehreren Prüfungsfächern zusammen.

(3) Prüfungen für die Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

### § 4

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Bachelor ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modul-Prüfungen des Bachelors bestanden wurden;

2. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und

3. die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Sie/er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 5

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

## § 6

### Bildung der Modul- und Fächernoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 33) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

## § 7

### Prüfungstermine

(1) Der Bachelor-Grad kann vor dem achten Fachsemester erworben werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 27 erfüllt sind. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Der Bachelor ist so zu organisieren, dass er innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bache-

lor-Thesis zu informieren. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jedem Studierenden in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann, unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen, die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

## § 8

### Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen, dem Praktikumssemester sowie zur Bachelor-Thesis anmelden. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Zwischenprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters und die Bachelor-Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester sowie der Bachelor-Prüfungen und Bachelor-Thesis um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absol-

viert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen des Absatzes 4 ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studienbüro zu stellen.

(7) Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe sowie die Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt der jeweilige Fachbereich einheitlich für alle Studiengänge des Fachbereiches durch Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfung zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

### § 9

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine

Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 10

#### **Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens vier Prüfungsleistungen nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen das Modul Bachelor-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 32 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dieses kein Auslands- oder Praktikumsemester ist. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0)

und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis in der in § 27 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Abs. 6.

### § 11

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen sein:

- Referate
- Rechnerprogramme
- Rollenspiele
- Diskussionsleitungen
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe und
- Hausarbeiten

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### § 12

#### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer/sachkundige Beisitzerin beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidaten und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### § 13

#### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zu mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

#### § 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

#### § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist;
2. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Das können TOEFL (Test of English as a foreign language) – Mindestpunktzahl 550 Punkte im schriftlichen Test / 213 Punkte im Computertest / 79 im Internettest, das Cambridge First Certificate oder Äquivalente sein. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.
3. Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.<sup>3</sup>

(2) Zu den Bachelor-Prüfungen wird nur zugelassen, wer

1. die studiengangspezifischen Voraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen erbracht hat;
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro anzumel-

den. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung zu einer Modul- oder einzelnen Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die entsprechende Bachelor-Prüfung, die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

#### § 16 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer/Electives). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

#### § 17 Vergabe von ECTS-Punkten (CP)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise einem Fach verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Fach individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung der fachspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

<sup>3</sup> § 15 Abs. 1 Nr. 3 gilt ab Wintersemester 2009/2010.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul, ein Fach oder eine studiengangspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul, Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul, Fach oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im Fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

### § 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss;
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer;
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten;
4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 5 der Prüfungsausschuss;
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe an den Prüfungsausschuss delegieren;
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

### § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer den entsprechenden Bachelor, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen

und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 20 Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 3
3. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen
4. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
5. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Bachelor-Prüfungen sowie zur Bachelor-Thesis und Erteilung der Zulassungen
7. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16
8. Überwachung der Bewertungsfristen
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
11. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
12. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden
13. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
14. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt und dieselbe Anzahl von theoretischen Studiensemestern umfasst. Soweit der Bachelor der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand des Bachelors sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

**§ 22****Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Bachelor für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- oder Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modul- oder Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Modul- oder Fachprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und der Bachelor für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 23****Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierender-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

**Zweiter Abschnitt:  
Prüfungsverfahren****§ 24****Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche

Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 25****Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) Der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete, der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Modul- und Fachprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

**§ 26****Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
für die Bachelor-Thesis**

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für den Bachelor, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der Fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Bachelor-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens fünf ECTS-Punkte fehlen.

(2) Das praktische Studiensemester gemäß § 2 Abs. 4 muss spätestens bei Meldung zur Bachelor-Thesis erfolgreich abgelegt und nachgewiesen sein.

**§ 27****Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 zu beachten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Bachelor-Thesis eingeht.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und der Betreuerinnen oder Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

## § 28

### Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann;
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelor-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Thesis. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Wurde die Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Thesis ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist der Bachelor in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

## § 29

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten und/oder der Note der Bachelor-Thesis festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über den bestandenen Bachelor erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls kann – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und studiengangspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum deutschsprachigen Zeugnis und zur deutschsprachigen Bachelor-Urkunde werden ein englischsprachiges Zeugnis und eine englischsprachige Bachelor-Urkunde ausgestellt. Außerdem erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement (Anlage). Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

**§ 30**

**Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde**

(1) Sind alle Bachelor-Leistungen erbracht und bestanden, wird der Bachelor-Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. Das Nähere regelt der Fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die

Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

**Dritter Abschnitt:  
Fachspezifischer Teil**

**§ 31**

**Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 162 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt.

(3) Ein Semester des Studiums muss im Ausland absolviert werden, wahlweise als praktisches Studiensemester oder als Studiensemester an einer ausländischen Hochschule. Ausgenommen von dieser Regelung können Studierende sein, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen. Die Betreuung oder Pflege ist nachweislich zu versichern. Der Antrag des Studierenden ist drei Monate vor Beginn des praktischen Studiensemesters im Studienbüro einzureichen.

(4) Im Studium ist ein praktisches Studiensemester mit zusammenhängend mindestens 20 Wochen zu absolvieren.

**§ 32**

**Modulprüfungen, Fachprüfungen,  
Voraussetzungsmodule, Voraussetzungs-fächer, Benotung  
und ECTS-Punkte der Module und Fächer**

Folgende Leistungen<sup>4</sup> sind zu erbringen:

**Pflichtfächer**

**Modul: LTMB1000 Introduction to Management**

(ges. 10 ECTS-Punkte)

	Regelsemester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB1000	ECTS- Punkte	
LTMB1010 Basics of Business Management	1	Projektarbeit	–	ja	25 %	2,5
LTMB1020 Human Resource Management	2	Klausur 2 h + Projektarbeit oder Präsentation	–	ja	50 %	5
LTMB1030 Management Concepts	2	Klausur 1 h	–	ja	25 %	2,5

<sup>4</sup> Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 10 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 10 Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen. Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden bei einer zweistündigen Klausur möglich ist.

**Modul: LTMB1100 Project Management****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB1100</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB1110 Introduction to Project Management	1	Projektarbeit	–	ja	40 %	2
LTMB1120 Applied Project Management	2	Projektarbeit	–	ja	60 %	3

**Modul: LTMB1200 Special Aspects of Management****(ges. 8 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB1200</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB1210 Intercultural Management	4	Klausur 1 h	–	ja	40 %	3
LTMB1220 Leadership	6	Klausur 1 h	–	ja	30 %	2,5
LTMB1230 Total Quality Management	7	Klausur 1 h	–	ja	30 %	2,5

**Modul: LTMB1300 Corporate Finance****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB1300</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB1300 Corporate Finance	6	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB1400 Scientific Publishing****(ges. 2,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB1400</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB1400 Scientific Publishing	1	Hausarbeit	–	ja	100 %	2,5

**Modul: LTMB1500 Economics****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB1500</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB1500 Economics	3	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB1600 Business Law / Tourism Law****(ges. 7,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB1600		ECTS- Punkte
LTMB1610 Basics of Business Law	2	Klausur 2 h	–	ja	70 %	5
LTMB1620 Leisure and Tourism Law	3	Klausur 1 h	LTMB1610 Basics of Business Law	ja	30 %	2,5

**Modul: LTMB1700 Competition Law****(ges. 2,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB1700		ECTS- Punkte
LTMB1700 Competition Law	6	Klausur 1 h	LTMB1610 Basics of Business Law	ja	100 %	2,5

**Modul: LTMB1800 Mathematics / Statistics****(ges. 12,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB1800		ECTS- Punkte
LTMB1810 Business Mathematics	1	Klausur 1 h	–	ja	20 %	2,5
LTMB1820 Statistics I	1	Klausur 2 h	–	ja	40 %	5
LTMB1830 Statistics II	2	Klausur 2 h	–	ja	40 %	5

**Modul: LTMB1900 Research Methods****(ges. 3 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB1900		ECTS- Punkte
LTMB1900 Research Methods	3	Projektarbeit	LTMB1820 Statistics I LTMB1830 Statistics II	ja	100 %	3

**Modul: LTMB2000 Cost Accounting****(ges. 4,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2000		ECTS- Punkte
LTMB2010 Financial Accounting	1	Klausur 1 h	–	ja	50 %	2,5
LTMB2020 Managerial Accounting	3	Klausur 1 h	–	ja	50 %	2,0

**Modul: LTMB2100 Corporate Taxation****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2100		ECTS- Punkte
LTMB2100 Corporate Taxation	3	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB2200 Basics of Leisure and Tourism Markets****(ges. 3 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2200		ECTS- Punkte
LTMB2200 Basics of Leisure and Tourism Markets	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	3

**Modul: LTMB2300 Specials of Leisure and Tourism Markets****(ges. 2,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2300		ECTS- Punkte
LTMB2300 Specials of Leisure and Tourism Markets	4	Projektarbeit	–	ja	100 %	2,5

**Modul: LTMB2400 Marketing I****(ges. 7,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2400		ECTS- Punkte
LTMB2410 Service Marketing	4	Klausur 2 h	–	ja	70 %	5
LTMB2420 Intercultural Communication	3	Projektarbeit	–	ja	30 %	2,5

**Modul: LTMB2500 Marketing II****(ges. 7 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2500		ECTS- Punkte
LTMB2510 Revenue Management	7	Klausur 1 h	–	ja	35 %	2,5
LTMB2520 Strategic Marketing Communications	6	Klausur 1 h	–	ja	30 %	2
LTMB2530 Market Research	6	Projektarbeit	–	ja	35 %	2,5

**Modul: LTMB2600 Tourism Management****(ges. 10 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2600		ECTS- Punkte
LTMB2610 Tour and Cruise Operations	6	Klausur 1 h	–	ja	20 %	2
LTMB2620 Attraction and Destinations Management	7	Klausur 1 h	–	ja	30 %	3
LTMB2630 Integrated Tourism Planning	7	Projektarbeit	–	ja	50 %	5

**Modul: LTMB2700 Leisure Management****(ges. 7,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2700		ECTS- Punkte
LTMB2710 Sport Development	7	Projektarbeit	–	ja	30 %	2,5
LTMB2720 Event Management	6	Projektarbeit	–	ja	45 %	3
LTMB2730 Art and Culture Markets	6	Klausur 1 h	–	ja	25 %	2

**Modul: LTMB2800 Psychology****(ges. 2,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2800		ECTS- Punkte
LTMB2800 Psychology	1	Klausur 1 h	–	ja	100 %	2,5

**Modul: LTMB2900 Sociology****(ges. 2,5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB2900		ECTS- Punkte
LTMB2900 Sociology	7	Klausur 1 h	–	ja	100 %	2,5

**Modul: LTMB3000 Tourism Geography and Ecology****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3000		ECTS- Punkte
LTMB3000 Tourism Geography and Ecology	4	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB3100 Media**

(ges. 6,5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3100		ECTS- Punkte
LTMB3110 Media in Leisure and Tourism	6	Projektarbeit	–	ja	60 %	4
LTMB3120 Media Application	7	Projektarbeit	–	ja	40 %	2,5

**Modul: LTMB3200 E-Commerce**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3200		ECTS- Punkte
LTMB3200 E-Commerce	4	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB3300 Business English**

(ges. 7,5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3300		ECTS- Punkte
LTMB3310 Business English I	1	Klausur 1 h	–	ja	30 %	2,5
LTMB3320 Business English II	2	mündlich 30 Minuten	–	ja	30 %	2,5
LTMB3330 Business English III	3	Klausur 2 h	–	ja	40 %	2,5

**Modul: LTMB3400 Excursion I**

(ges. 2 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3400		ECTS- Punkte
LTMB3400 Excursion I	4	Bericht	–	b. <sup>5</sup> / n.b.	0 %	2

**Modul: LTM3500 Excursion II**

(ges. 2 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTM3500		ECTS- Punkte
LTMB3500 Excursion II	6	Bericht	–	b. / n.b.	0 %	2

<sup>5</sup> b = „bestanden“/n.b. = „nicht bestanden“

**Modul: LTMB3600 Internship Training****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3600		ECTS- Punkte
LTMB3600 Internship Training	2	Projektarbeit	–	b. / n.b.	0 %	2

**Modul: LTMB3700 Job Training****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3700		ECTS- Punkte
LTMB3700 Job Training	7	Bericht	–	b. / n.b.	0 %	2

**Modul: LTMB3800 2<sup>nd</sup> Foreign Language A1 – A2 (Wahl 1 Fremdsprache)****(ges. 10 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3800		ECTS- Punkte
LTMB3810 French I LTMB3820 Spanish I LTMB3830 Swedish I	1	Klausur 1 h	–	ja	50 %	5
LTMB3811 French II LTMB3821 Spanish II LTMB3831 Swedish II	2	Klausur 1 h	–	ja	50 %	5

**Modul: LTMB3900 2<sup>nd</sup> Foreign Language B1 (Wahl 1 Fremdsprache)****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB3900		ECTS- Punkte
LTMB3910 French III LTMB3920 Spanish III LTMB3930 Swedish III	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	LTMB3800	ja	50 %	2,5
LTMB3911 French IV LTMB3921 Spanish IV LTMB3931 Swedish IV	4	Projektarbeit	LTMB3800	ja	50 %	2,5

**Modul: LTMB4000 2<sup>nd</sup> Foreign Language B2 (Wahl 1 Fremdsprache)****(ges. 5 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB4000</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB4010 French V LTMB4020 Spanish V LTMB4030 Swedish V	6	mündliche Prüfung 30 Minuten	LTMB3900	ja	50 %	2,5
LTMB4011 French VI LTMB4021 Spanish VI LTMB4031 Swedish VI	7	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	LTMB3900	ja	50 %	2,5

Für den Fall, dass eine Studierende oder ein Studierender in einem anderen als dem fünften Fachsemester ins Ausland geht und dort die Sprachleistung nicht erbringen kann, ist ein einmaliges Verschieben der Prüfung auf das nächste Semester mit dem Nachweis des Auslandsaufenthaltes zulässig. Generell müssen alle Prüfungen der zweiten Fremdsprache semesterbegleitend abgelegt werden.

**Modul: LTMB4100 Scientific Circle for Bachelor-Thesis****(ges. 15 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB4100</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB4100 Scientific Circle for Bachelor Thesis	8	Bericht	205/240 ECTS-Punkte	b. / n.b.	0 %	15

**Modul: LTMB4200 Bachelor-Thesis and Colloquium****(ges. 15 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Bearbei- tungszeit in Monaten	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	ECTS-Punkte
LTMB4200 Bachelor-Thesis and Colloquium	8	3	205/240 ECTS-Punkte	12 + 3

**Modul: LTMB5500 Internship and Evaluation****(ges. 30 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Modul LTMB5500</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
LTMB5500 Internship and Evaluation	5	Praktikums- bericht/ Zeugnis	LTMB3600 Internship Training  Vorpraktikum und mind. 4 Module bestanden: LTMB1000 LTMB1100 LTMB1800 LTMB2200 LTMB2800 LTMB3400	b. / n.b.	0 %	28 + 2

Zum Praktikumssemester und zum Auslandsstudiensemester müssen sich die Studierenden beim Studienbüro anmelden.

**Wahlpflichtfächer** (Wahlmöglichkeit: 3 Fächer von 6 Fächern bzw. 15 ECTS-Punkte)

**Modul: LTMB4300 Creative Project**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4300		ECTS- Punkte
LTMB4300 Creative Project	1	Projektarbeit	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB4400 Ethics**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4400		ECTS- Punkte
LTMB4400 Ethics	2	Projektarbeit	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB4500 Health Tourism**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4500		ECTS- Punkte
LTMB4500 Health Tourism	3	Projektarbeit	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB4600 Hotel Management**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4600		ECTS- Punkte
LTMB4600 Hotel Management	4	Projektarbeit	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB4700 Airline and Airportmanagement**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4700		ECTS- Punkte
LTMB4700 Airline and Airport Management	6	Projektarbeit	–	ja	100 %	5

**Modul: LTMB4800 International Entrepreneurship**

(ges. 5 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4800		ECTS- Punkte
LTMB4800 International Entrepreneurship	7	Projektarbeit	–	ja	100 %	5

**Wahlfächer (Electives)****Modul: LTMB4900 Personality and Creativity Training****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB4900		ECTS- Punkte
LTMB4900 Personality and Creativity Training	1	Bericht	–	b. / n.b.	0 %	2

**Modul: LTMB5000 Computer Science, Presentation Techniques and Web Design****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB5000		ECTS- Punkte
LTMB5000 Computer Science, Presentation Techniques and Web Design	2	Projektarbeit	–	ja	100 %	2

**Modul: LTMB5100 Maritime Tourism****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB5100		ECTS- Punkte
LTMB5100 Maritim Tourism	3	Bericht	–	b. / n.b.	0 %	2

**Modul: LTMB5200 Managerial Accounting / Controlling****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB5200		ECTS- Punkte
LTMB5200 Managerial Accounting / Controlling	4	Klausur 1 h	–	ja	100 %	2

**Modul: LTMB5300 Mediation****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB5300		ECTS- Punkte
LTMB5300 Mediation	6	Bericht	–	b. / n.b.	0 %	2

**Modul: LTMB5400 Business Simulation****(ges. 2 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module bzw. -fächer	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul LTMB5400		ECTS- Punkte
LTMB5400 Business Simulation	7	Projektarbeit	–	ja	100 %	2

## § 33

**Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 65 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 35 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

<b>Modulprüfungen</b>	<b>Gewichtung für die Gesamtnote des Bachelor in %</b>
Introduction to Management	5
Project Management	2
Special Aspects of Management	3
Corporate Finance	2
Scientific Publishing	1
Economics	3
Business Law / Tourism Law	3
Competition Law	1
Mathematics / Statistics	5
Research Methods	1
Cost Accounting	2
Corporate Taxation	2
Basics of Leisure and Tourism Markets	1
Specials of Leisure and Tourism Markets	1
Marketing I	3
Marketing II	3
Tourism Management	4
Leisure Management	3
Psychology	1
Sociology	1
Tourism Geography and Ecology	2
Media	2
E-Commerce	2
Business English	3
Excursion I	0
Excursion II	0
Internship Training	0
Job Training	0
2 <sup>nd</sup> Foreign Language A1 – A2	2
2 <sup>nd</sup> Foreign Language B1	2
2 <sup>nd</sup> Foreign Language B2	2
Scientific Circle for Bachelor Thesis	0
Creative Project / Ethics / Health Tourism / Hotel Management / Airline and Airport Management / International Entrepreneurship	3
<b>Summe</b>	<b>65</b>

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

#### **§ 34**

##### **Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

#### **Vierter Abschnitt:**

##### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

#### **§ 35**

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 an der Fachhochschule Stralsund für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management immatrikuliert wurden.

Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management vor dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 12. August 2005 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2012.

#### **§ 36**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management vom 12. August 2005 treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 26. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 18. Dezember 2007.

Stralsund, den 18. Dezember 2007

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

## Anlage 1

# Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

## 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*  
Mustermann
- 1.2 *First Name*  
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*  
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*  
not of public interest

## 2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*  
Bachelor of Arts, BA; Bachelor of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*  
Leisure and Tourism Management
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*  
Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences  
Status (Type / Control)  
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*  
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*  
70 % English, 30 % German

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

Diploma Supplement of Sabine Mustermann, born 1901-01-01

### **3. LEVEL OF QUALIFICATION**

#### *3.1 Level*

First level degree. The programme contains practice components. Basic studies in the first semesters are followed by specialisation courses in semesters 4 – 8.

#### *3.2 Official Length of Programme*

8 semesters (4 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 5, one semester abroad, bachelor thesis included in semester 8

#### *3.3 Access Requirements*

Abitur (Secondary School Leaving Certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### *4.1 Mode of Study*

Full time

#### *4.2 Programme Requirements*

Leisure and Tourism Management is an international 4-year undergraduate Bachelor degree course imparting professional competence, linguistic competence and social competence to its students. 70 % of the lectures are held in English. Business English and a second foreign language (French, Spanish, or Swedish) are obligatory parts of the curriculum. The course is international, flexible, practice-oriented and modular in structure. Each module is completed by an examination. All classes are taught to small groups, thus providing a good learning atmosphere. One internship semester as well as one semester abroad (also in combination) are mandatory. The contact between students and teaching staff is characterized by confidence and friendliness. In the final year students write their Bachelor theses. Graduates will be able to act as mediators between the public sector and private industry. Potential future employers are tourism companies such as tour operators, carriers or incoming agencies as well as the media industry, event, art and sports agencies.

#### *4.3 Programme Details*

See “Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate ) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

#### *4.4 Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

#### *4.5 Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 65 %, thesis 35 %); cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

Diploma Supplement of Sabine Mustermann, born 1901-01-01

## **5. FUNCTION OF QUALIFICATION**

### *5.1 Access to Further Studies*

Degree allows access to Master-level programmes.

### *5.2 Professional Status*

The professional title “Bachelor of Arts” entitles graduates to work in management positions in the fields of business for which the degree was awarded.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### *6.1 Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by FIBAA (Foundation for International BUSINESS Administration Accreditation; Stiftung der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Wirtschaft, Bonn) on 2002-10-18.

### *6.2 Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de), on the programme: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Diploma Supplement of Sabine Mustermann, born 1901-01-01

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):<sup>1</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

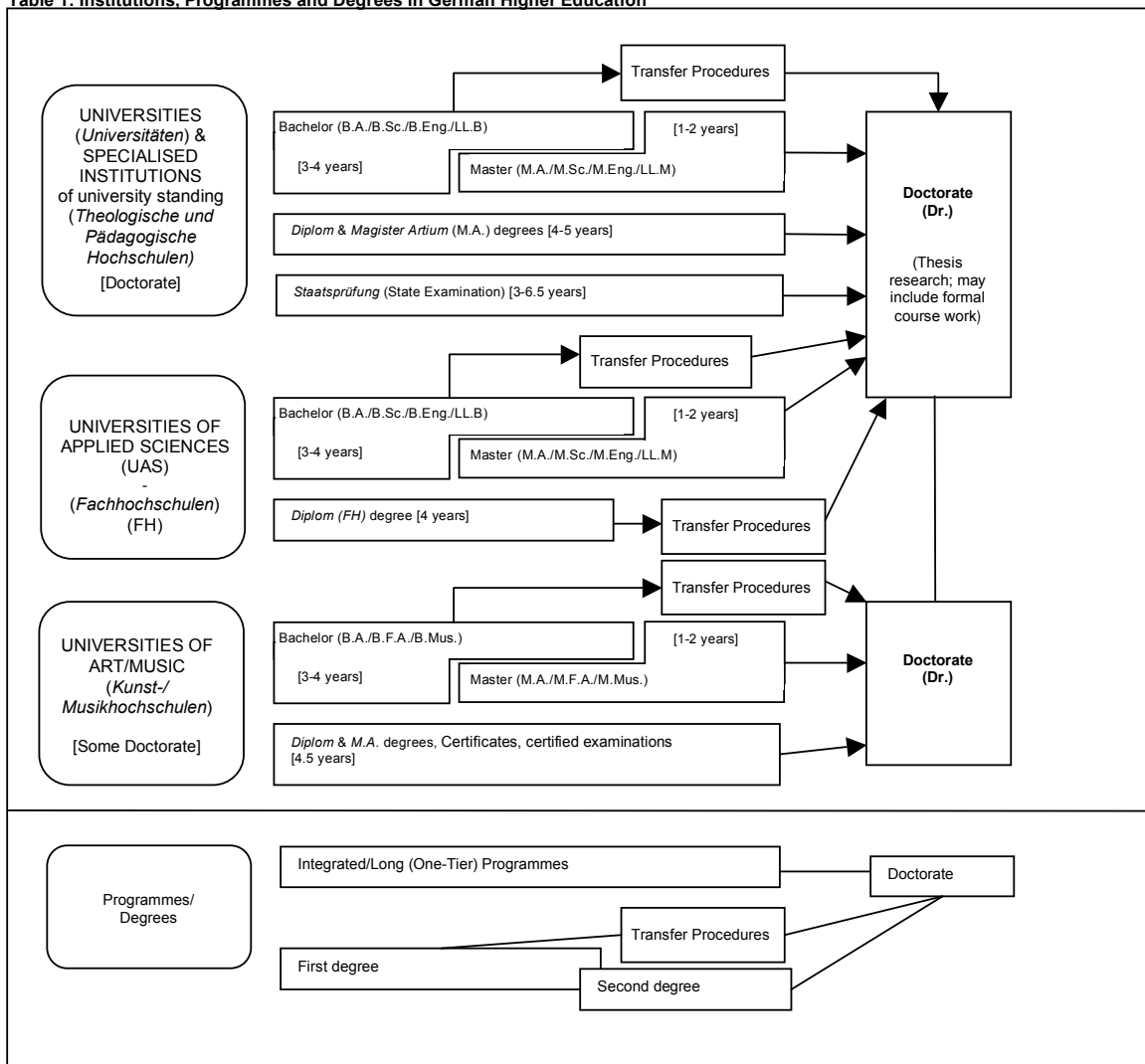
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>2</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>3</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## Diploma Supplement of Sabine Mustermann, born 1901-01-01

**8.4 Organization and Structure of Studies**

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

**8.4.1 Bachelor**

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

**8.4.2 Master**

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

**8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):****Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

**8.5 Doctorate**

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

**8.6 Grading Scheme**

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

**8.7 Access to Higher Education**

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

**8.8 National Sources of Information**

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

## Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität Rostock

Vom 22. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Seite 539)<sup>2</sup>, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Visual Computing als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

#### II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

#### III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

#### Anlagen

Anlage 1 : Diploma Supplement (deutsch und englisch)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Visual Computing an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit bestandener Bachelor-, Diplom- oder gleichwertiger Prüfung in einem Studium des Visual Computing, der Informatik, der Wirtschaftsinformatik, der Medieninformatik, der Computervisualistik oder einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Studium mit vertieften Informatik-Kenntnissen nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Visual Computing an der Universität Rostock ist in der Regel an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 30 Leistungspunkten im Gebiet der Informatik und mindestens 27 Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Maximal sechs Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden.

2. Ausreichende Englischkenntnisse im Bereich der Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder auf dem Mindestniveau von 55 % der in dem jeweils gültigen TOEFL (Test of English as a foreign language) zu erreichenden Punktzahl oder einen mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder äquivalente Leistungen, vom Nachweis der Sprachkenntnisse ausgenommen sind Muttersprachler.

3. Ausreichende Deutschkenntnisse für Studierende aus dem Ausland auf dem Mindestniveau Stufe 3 des TestDaF oder DSH-1 oder durch eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen, vom Nachweis der Sprachkenntnisse ausgenommen sind Muttersprachler.

- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungs-

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

ausschuss nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Wenn zum letztmöglichen Bewerbungszeitpunkt die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 nur deshalb noch nicht nachgewiesen werden kann, weil das Prüfungsverfahren für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht abgeschlossen oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht erteilt ist, kann die Zulassung zum Master-Studiengang unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters erteilt werden.

(4) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien 1. bis 3. unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatinnen/Kandidaten zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Vorbehalt und/oder mit Auflagen beschließen.

## § 2

### Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Visual Computing ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang. Er führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Master-Studiengang Visual Computing wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Abs. 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(4) Der Master-Studiengang gliedert sich in 4 Pflichtmodule (Visual Computing, Softwareprojekt, Literaturprojekt und Masterarbeit) und 52 Wahlpflichtmodule, von denen in der Regel 17 bis 22 gewählt werden müssen. Aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(6) Der Einstieg in das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester erfolgen.

(7) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## § 3

### Leistungspunktesystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 27 bis 33 Leistungspunkte zu erwerben; das ent-

spricht einem Arbeitsaufwand von etwa 810 bis 990 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

## § 4

### Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

## § 5

### Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Hausarbeiten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu den Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächst möglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des

Semesters, bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

## § 6

### Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

## § 7

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen abweichend von § 2 Abs. 2 in englischer Sprache abgehalten, sind mündliche Prüfungsleistungen in

englischer Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorcommisne werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleichen mündlichen Prüfungen ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(8) Bei sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen kann in den Regelungen zur Anzahl der Prüfer und der Bekanntgabe der Ergebnisse von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 6 abgewichen werden. Die Regelungen werden in der ersten Woche der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

## § 8

### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen abweichend von § 2 Abs. 2 in englischer Sprache abgehalten, sind Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen in englischer Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einer der beiden ersten Prüferinnen/einem der ersten beiden Prüfern an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote gemäß Absatz 4 erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Master-Prüfung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Visual Computing vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen des Master-Studienganges Visual Computing eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre.

ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem aner-

kannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 11

#### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 12

#### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und ge-

gebenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13

#### Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

### § 14

#### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von neun Leistungspunkten nicht überschreiten.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 15 Sonderregelung**

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Visual Computing der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Abs. 4.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

### **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentische Vertreterin/studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 18

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

### § 19

#### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 20

#### Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

### § 21

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### Master-Prüfung

### § 22

#### Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

### § 23

#### Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Visual Computing an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungs-

amt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll und
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

**§ 24**

**Modulprüfungen der Master-Prüfung**

(1) Folgende Module können belegt und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen werden. Je Semester sind in der Regel 27 bis 33 Leistungspunkte zu erwerben. Die Module „Visual Computing“, „Softwareprojekt“, „Literaturprojekt“ und „Masterarbeit“ sind obligatorisch.

1. Studienbeginn Wintersemester

Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich ist in Themenbereiche aufgeteilt. Aus dem jeweiligen Themenbereich müssen aus der Liste der nachfolgend aufgeführten Module im Umfang der jeweils angegebenen LP gewählt werden. Jedes Modul darf dabei nur einmal belegt werden.

<b>Übersicht Regelprüfungstermine</b>					
Module	LP	1. Sem. WS 1	2. Sem. SS 1	3. Sem. WS 2	4. Sem. SS 2
<b>Pflichtmodule</b>					
Visual Computing	6 LP		6 LP		
Projekt 1 (Bemerkung 1)	6 LP		6 LP		
Projekt 2 (Bemerkung 1)	6 LP			6 LP	
Masterarbeit	30 LP				30 LP
<b>Wahlpflichtmodule in Themenbereiche</b>					
Grundlagen der Computergraphik	21 LP	12 LP	6 LP	3 LP	
Multimediatechniken und Interaktion	18 LP	6 LP	6 LP	6 LP	
Theoretische Grundlagen und vertiefende Informatik	21 LP	9 LP	3 LP	9 LP	
Anwendungen und nichttechnische Fächer	12 LP	0 LP	6 LP	6 LP	
Summe	120 LP	27 LP	33 LP	30 LP	30 LP

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
<b>Themenbereich: Grundlagen der Computergraphik</b> (Insgesamt sind Module im Rahmen von 27 LP (6 LP Pflichtmodul und 21 LP Wahlpflichtmodule) aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. 1. Semester: 12 LP; 2. Semester: 12 LP (davon 6 LP Visual Computing); 3. Semester: 3 LP)					
<i>Pflichtmodul</i>					
IEF 406	Visual Computing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
IEF 400	Aktuelle Forschungsthemen in der Computergraphik (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 058	Computeranimation	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 401	Current Topics in Computer Graphics (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: englisch	3	1./3. Sem.
IEF 402	Geometrische Modellierung	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 108	Graph Drawing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 403	Realtime Computer Graphics	keine	Bericht und Präsentation (30 min) Sprache: englisch	6	1./3. Sem.
IEF 404	Visualisierung von Volumen- und Strömungsdaten	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 061	Digitale Bildverarbeitung	Bericht	Mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 076	Rendering	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 405	Sample-based Modelling	keine	Bericht und Präsentation (30 min) Sprache: englisch	3	2. Sem.
IEF 127	Visualisierung abstrakter Daten	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
<b>Themenbereich: Multimediale Techniken und Interaktion</b> (Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Rahmen von 18 LP aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. 1. Semester: 6 LP; 2. Semester: 6 LP; 3. Semester: 6 LP)					
<i>Wahlpflichtmodule:</i>					
IEF 107	Digitale Bibliotheken und Content-Management-Systeme	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 033	Human Computer Interaction	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 065	Image and Video Coding	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 116	Multimedia-Datenbanken	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 071	Netzbasierende Anwendungen und Dienste	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch/englisch	3	1./3. Sem.
IEF 098	Advanced Communications	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF 110	Graphische Benutzungsoberflächen	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 407	Hard- and Software-Systems for Interactive Virtual Environments	keine	Bericht und Präsentation (30 min) Sprache: englisch	3	2. Sem.
IEF 043	Multimediale Kommunikationssysteme	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 124	Ubiquitous Computing & Smart Environments	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
<b>Themenbereich: Theoretische Grundlagen und vertiefende Informatik</b> (Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Rahmen von 21 LP aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. 1. Semester: 9 LP; 2. Semester: 3 LP; 3. Semester: 9 LP)					
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
IEF 111	Kryptographie	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 113	Mobile Computing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.

<b>Nr. des Moduls</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)</b>	<b>Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Position im Studium</b>
IEF 115	Multiagentensysteme	Lösung einer Projekt-aufgabe	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 118	Neuronale Netze	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 077	Scalable Computing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF 128	Werkzeuge der objektorientierten Softwareentwicklung	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF ex MNF A-006	Numerische Behandlung von Differentialgleichungen	50 % Übungsaufgaben	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	9	1./3. Sem.
IEF ex MNF B-201	Graphentheorie (Bemerkung 2)	50 % Übungsaufgaben	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF 100	Algorithmen und Komplexität	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 109	Graphen- und Hypergraphenmodelle in der Informatik	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 066	Informationssysteme und -dienste	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF 125	Objektorientierte Softwarespezifikation mit UML	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 122	Simulation und Synthese digitaler Systeme	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 123	Theorie relationaler Datenbanken	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF ex MNF A-104	Numerische Mathematik II	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
IEF 120	Parallele und Verteilte Diskret Ereignisorientierte Modellierung und Simulation (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF ex MNF A-105	Approximationsmethoden (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
IEF ex MNF B-110	Differentialgeometrie (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
IEF ex MNF A-106	Fourier- und Waveletmethoden (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
IEF ex MNF B-103	Mathematische Methoden der Mustererkennung (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
<b>Themenbereich: Anwendungen und nichttechnische Fächer</b>					
(Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Rahmen von 12 LP aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. Module im Rahmen von 12 LP 1. Semester: 0 LP; 2. Semester: 6 LP; 3. Semester: 6 LP)					
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
IEF 103	BioSystems Modelling and Simulation	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: englisch	6	2. Sem.
IEF ex AUF 13	Kartographie/Fernerkundung	50 % Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF ex AUF 08	Geodäsie	50 % Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF ex AUF 16	Geoinformatik	Leistungsnachweis Übung und Seminar	Hausarbeit (Bericht) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF ex MSF BA005	Konstruktionslehre I	Entwürfe und Modelle	Klausur (60 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF ex MSF BA006	Konstruktionslehre II	Entwürfe und Modelle	Klausur (60 Minuten) Sprache: deutsch	6	3. Sem.
IEF ex MSF BA204	Computer Integrierte Produktentwicklung	Modelle	Klausur (60 Minuten) Sprache: deutsch	6	3. Sem.
IEF ex MSF MA 3011	Computer Aided Design	Modelle	Klausur (120 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
IEF ex MSF MA 082	Virtuelle Methoden im Produktlebenszyklus	50 % gelöste Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF ext 033	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften (Bemerkung 3)	Teilnahme 75 % und Lösen von Übungsaufgaben	Klausur (45 Minuten) Sprache: englisch	3	1. Sem.
IEF ext 035	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften (Bemerkung 3)	Teilnahme 75 % und Lösen von Übungsaufgaben	Klausur (60 Minuten) Sprache: englisch	3	2. Sem.
<b>Projekte und Masterarbeit</b> (Folgende Pflichtmodule sind zu belegen (siehe Bemerkung 1). 1. Semester: 0 LP; 2. Semester: 6 LP; 3. Semester: 6 LP; 4. Semester: 30 LP)					
IEF 408	Softwareprojekt in Visual Computing	keine	1. Hausarbeit 70 % 2. Präsentation 30 % Sprache: deutsch	6	2./3. Sem.
IEF 409	Literaturprojekt in Visual Computing	keine	1. Hausarbeit 50 % 2. Präsentation 50 % Sprache: deutsch	6	2./3. Sem.
IEF 410	Masterarbeit	keine	Masterarbeit, Kolloquium Sprache: deutsch	30	4. Sem.

\* Sofern die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche die Art der erforderlichen Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Art der Prüfungsvorleistungen bekannt gegeben.

(Bemerkung 1): Es ist ein Softwareprojekt und ein Literaturprojekt von den Studierenden zu bearbeiten, wobei die zeitliche Reihenfolge von den Studierenden selbst gewählt werden kann. Die angebotenen Themen variieren in den Semestern. In der Regel werden pro Semester ein Softwareprojekt und ein Literaturprojekt angeboten. Wird der Modul Softwareprojekt belegt, kann die ausgewählte Vorlesung aus dem Themenbereich Grundlagen der Computergraphik, zu dem dieses Projekt angeboten wird, nicht als eigenständiger Wahlpflichtmodul belegt werden.

(Bemerkung 2): Dieser Modul wird unregelmäßig angeboten. Das Modulangebot in diesem Bereich enthält aber genügend Alternativen, um die geforderte Anzahl von Leistungspunkten erwerben zu können.

(Bemerkung 3): Sollen im Bereich Anwendung und nichttechnisches Wahlfach Sprachmodule Englisch gewählt werden, so sind im ersten Semester schon 3 LP (27 LP + 3 LP) und im zweiten Semester nur 3 LP (33 LP – 3 LP) zu erwerben.

## 2. Studienbeginn Sommersemester

Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich ist in Themenbereiche aufgeteilt. Aus dem jeweiligen Themenbereich müssen aus der Liste der nachfolgend aufgeführten Module im Umfang der jeweils angegebenen LP gewählt werden. Jedes Modul darf dabei nur einmal belegt werden.

<b>Übersicht Regelprüfungstermine</b>					
Module	LP	1. Sem. SS 1	2. Sem. WS 1	3. Sem. SS 2	4. Sem. WS 2
<b>Pflichtmodule</b>					
Visual Computing	6 LP	6 LP			
Projekt 1 (Bemerkung 1)	6 LP		6 LP		
Projekt 2 (Bemerkung 1)	6 LP			6 LP	
Masterarbeit	30 LP				30 LP
<b>Wahlpflichtmodule in Themenbereiche</b>					
Grundlagen der Computergraphik	21 LP	6 LP	12 LP	3 LP	
Multimediatechniken und Interaktion	18 LP	6 LP	6 LP	6 LP	
Theoretische Grundlagen und vertiefende Informatik	21 LP	9 LP	3 LP	9 LP	
Anwendungen und nichttechnische Fächer	12 LP	0 LP	6 LP	6 LP	
Summe	120 LP	27 LP	33 LP	30 LP	30 LP

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
<b>Themenbereich: Grundlagen der Computergraphik</b> (Insgesamt sind Module im Rahmen von 27 LP (6 LP Pflichtmodul und 21 LP Wahlpflichtmodule) aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. 1. Semester: 12 LP (davon 6 LP Visual Computing); 2. Semester: 12 LP; 3. Semester: 3 LP)					
<i>Pflichtmodul</i>					
IEF 406	Visual Computing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	1. Sem.
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
IEF 400	Aktuelle Forschungsthemen in der Computergraphik (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 058	Computeranimation	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 401	Current Topics in Computer Graphics (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: englisch	3	2. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
IEF 402	Geometrische Modellierung	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 108	Graph Drawing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 403	Realtime Computer Graphics	keine	Bericht und Präsentation (30 min) Sprache: englisch	6	2. Sem.
IEF 404	Visualisierung von Volumen- und Strömungsdaten	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 061	Digitale Bildverarbeitung	Bericht	Mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem
IEF 076	Rendering	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 405	Sample-based Modelling	keine	Bericht und Präsentation (30 min) Sprache: englisch	3	1./3. Sem.
IEF 127	Visualisierung abstrakter Daten	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
<b>Themenbereich: Multimediatechniken und Interaktion</b>					
(Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Rahmen von 18 LP aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. 1. Semester: 6 LP; 2. Semester: 6 LP; 3. Semester: 6 LP)					
<i>Wahlpflichtmodule:</i>					
IEF 107	Digitale Bibliotheken und Content-Management-Systeme	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 033	Human Computer Interaction	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 065	Image and Video Coding	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 116	Multimedia-Datenbanken	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 071	Netzbasierte Anwendungen und Dienste	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch/englisch	3	2. Sem.
IEF 098	Advanced Communications	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
IEF 110	Graphische Benutzungsoberflächen	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 407	Hard- and Software-Systems for Interactive Virtual Environments	keine	Bericht und Präsentation (30 min) Sprache: englisch	3	1./3. Sem.
IEF 043	Multimediale Kommunikationssysteme	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 124	Ubiquitous Computing & Smart Environments	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
<b>Themenbereich: Theoretische Grundlagen und vertiefende Informatik</b> (Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Rahmen von 21 LP aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. 1. Semester: 9 LP; 2. Semester: 3 LP; 3. Semester: 9 LP)					
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
IEF 111	Kryptographie	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 113	Mobile Computing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 115	Multiagentensysteme	Lösung einer Projekt-aufgabe	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 118	Neuronale Netze	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF 077	Scalable Computing	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF 128	Werkzeuge der objektorientierten Softwareentwicklung	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	2. Sem.
IEF ex MNF A-006	Numerische Behandlung von Differentialgleichungen	50 % Übungsaufgaben	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	9	2. Sem.
IEF ex MNF B-201	Graphentheorie (Bemerkung 2)	50 % Übungsaufgaben	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF 100	Algorithmen und Komplexität	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
IEF 109	Graphen- und Hypergraphenmodelle in der Informatik	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 066	Informationssysteme und -dienste	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF 125	Objektorientierte Softwarespezifikation mit UML	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 122	Simulation und Synthese digitaler Systeme	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF 123	Theorie relationaler Datenbanken	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF ex MNF A-104	Numerische Mathematik II	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF 120	Parallele und Verteilte Diskret Ereignisorientierte Modellierung und Simulation (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./3. Sem.
IEF ex MNF A-105	Approximationsmethoden (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
IEF ex MNF B-110	Differentialgeometrie (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
IEF ex MNF A-106	Fourier- und Waveletmethoden (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
IEF ex MNF B-103	Mathematische Methoden der Mustererkennung (Bemerkung 2)	keine	*Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: deutsch	3	1./2./3. Sem.
<b>Themenbereich: Anwendungen und nichttechnische Fächer</b> (Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Rahmen von 12 LP aus dem nachfolgenden Katalog zu belegen. Module im Rahmen von 12 LP 1. Semester: 0 LP; 2. Semester: 6 LP; 3. Semester: 6 LP)					
<i>Wahlpflichtmodule</i>					
IEF 103	BioSystems Modelling and Simulation	keine	*Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) Sprache: englisch	6	3. Sem.
IEF ex AUF 13	Kartographie/Fernerkundung	50 % Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art, Dauer)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art, Dauer und Sprache)	Leistungspunkte	Position im Studium
IEF ex AUF 08	Geodäsie	50 % Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten) Sprache: deutsch	6	1./3. Sem.
IEF ex AUF 16	Geoinformatik	Leistungsnachweis Übung und Seminar	Hausarbeit (Bericht) Sprache: deutsch	6	3. Sem.
IEF ex MSF BA005	Konstruktionslehre I	Entwürfe und Modelle	Klausur (60 Minuten) Sprache: deutsch	6	1. Sem.
IEF ex MSF BA006	Konstruktionslehre II	Entwürfe und Modelle	Klausur (60 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF ex MSF BA204	Computer Integrierte Produktentwicklung	Modelle	Klausur (60 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF ex MSF MA 3011	Computer Aided Design	Modelle	Klausur (120 Minuten) Sprache: deutsch	6	3. Sem.
IEF ex MSF MA 082	Virtuelle Methoden im Produktlebenszyklus	50 % gelöste Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprache: deutsch	6	2. Sem.
IEF ext 033	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften (Bemerkung 3)	Teilnahme 75 % und Lösen von Übungsaufgaben	Klausur (45 Minuten) Sprache: englisch	3	2. Sem.
IEF ext 035	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften (Bemerkung 3)	Teilnahme 75 % und Lösen von Übungsaufgaben	Klausur (60 Minuten) Sprache: englisch	3	3. Sem.
<b>Projekte und Masterarbeit</b>					
(Folgende Pflichtmodule sind zu belegen (siehe Bemerkung 1). 1. Semester: 0 LP; 2. Semester: 6 LP; 3. Semester: 6 LP; 4. Semester: 30 LP)					
IEF 408	Softwareprojekt in Visual Computing	keine	1. Hausarbeit 70 % 2. Präsentation 30 % Sprache: deutsch	6	2./3. Sem
IEF 409	Literaturprojekt in Visual Computing	keine	1. Hausarbeit 50 % 2. Präsentation 50 % Sprache: deutsch	6	2./3. Sem.
IEF 410	Masterarbeit	keine	Masterarbeit, Kolloquium Sprache: deutsch	30	4. Sem

\* Sofern die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche die Art der erforderlichen Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Art der Prüfungsvorleistungen bekannt gegeben.

(Bemerkung 1): Es ist ein Softwareprojekt und ein Literaturprojekt von den Studierenden zu bearbeiten, wobei die zeitliche Reihenfolge von den Studierenden selbst gewählt werden kann. Die angebotenen Themen variieren in den Semestern. In der Regel werden pro Semester ein Softwareprojekt und ein Literaturprojekt angeboten. Wird der Modul Softwareprojekt belegt, kann die ausgewählte Vorlesung aus dem Themenbereich Grundlagen der Computergraphik, zu dem dieses Projekt angeboten wird, nicht als eigenständiger Wahlpflichtmodul belegt werden.

(Bemerkung 2): Dieser Modul wird unregelmäßig angeboten. Das Modulangebot in diesem Bereich enthält aber genügend Alternativen, um die geforderte Anzahl von Leistungspunkten erwerben zu können.

(Bemerkung 3): Sollen im Bereich Anwendung und nichttechnisches Wahlfach die Sprachmodule Englisch gewählt werden, so sind im zweiten Semester schon 3 LP und im dritten Semester nur 3 LP zu erwerben. Um die Belastung im zweiten Semester nicht auf 36 LP zu steigern, sollte dann neben der Sprache ein Modul gewählt werden, der schon im ersten Semester belegt werden kann (Semesterbelastung 1. Sem 33 LP; 2. Sem 30 LP, 3. Sem 27 LP).

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der unter Absatz 1 genannten Wahlpflichtmodule können in den Bereichen „Theoretische Grundlagen und vertiefte Informatik“ sowie „Anwendungen und nichttechnische Fächer“ weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 25

### Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit einschließlich Kolloquium beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 21 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. im Master-Studiengang Visual Computing der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. Modulprüfungen in einem Umfang von mindestens 78 LP erfolgreich abgelegt hat.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist 14 Tage vor Beginn des vierten Semesters zu stellen, um sicherzustellen, dass die Kandidatin/der Kandidat unter Berücksichtigung aller Fristen sowie Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit bei planmäßigem Verlauf sein Studium in der Regelstudienzeit abschließen kann. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit

der Betreuerin/dem Betreuer und der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Abs. 7 dieser Ordnung gilt für die Master-Arbeit entsprechend.

## § 26

### Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20 minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und anschließender etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens einer der Prüfer soll der Statusgruppe der Professoren angehören. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit

und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit, inklusive Kolloquium, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

### § 27

#### **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Schlussbestimmungen**

### § 28

#### **Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Master-Studiengang Visual Computing immatrikuliert wurden.

### § 29

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Dezember 2008 und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom 22. Dezember 2008.

Rostock, den 22. Dezember 2008

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 216

## Anlage 1



## Universität Rostock

### Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

#### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

##### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

##### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

##### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

#### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

##### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

##### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science in Visual Computing – M.Sc.

##### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Informatik

##### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

##### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

##### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module englisch

#### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

##### 3.1 Ebene der Qualifikation

Zweite Qualifikationsstufe

##### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

---

Diploma Supplement

---

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte)

**3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Visual Computing, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medientechnik oder eines mathematisch naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums mit vertieften Informatik Kenntnissen. Gute Kenntnisse in Englisch. Für ausländische Studenten gute Kenntnisse in Deutsch.

**4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

**4.1 Studienform**

Vollzeit

**4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Das Programm ist so angelegt, dass forschungsorientiert Ingenieursprinzipien auf praktische Probleme angewendet werden, die sich aus Forschungs- und Beratungsproblemen ergeben. Die Kreditpunktvergabe erfolgt mit 27 Punkten für Module im Bereich Grundlagen der Computergraphik, 18 Punkte für Module im Bereich Multimediatechniken und Interaktion, 21 Punkte für Module im Bereich der Theoretischen Grundlagen und vertiefter Informatik, 12 Punkte für Module im Bereich Anwendungen und nichttechnische Fächer und 12 Punkte für Arbeit in Projekten und 30 Punkten für die Abschlussarbeit.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe "Transcript of Records" und das Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Abschlussarbeit.

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS–Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

**4.5 Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

---

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

### 5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs Visual Computing verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

keine

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: [www.uni-rostock.de](http://www.uni-rostock.de); Über das Studium: [www.ief.uni-rostock.de/](http://www.ief.uni-rostock.de/); Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND'

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>5</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

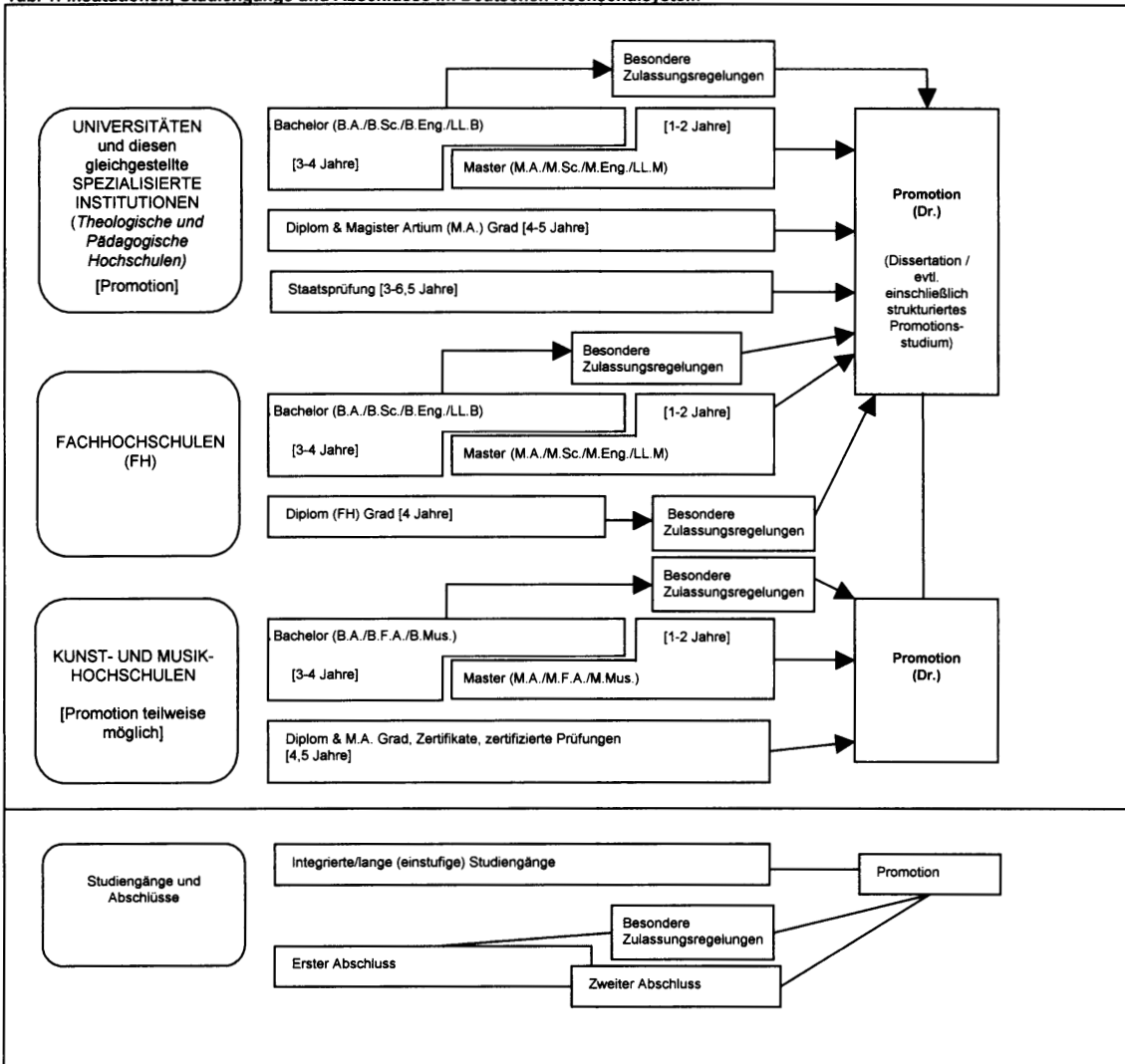
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



## Diploma Supplement

### 3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>4</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

#### 3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>4</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

#### 3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im

Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

### 3.5 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 3.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>i</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>ii</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>iii</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>iv</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>v</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>vi</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



## Universität Rostock

# Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science in Visual Computing – M.Sc. in Visual Computing

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

#### Status (Type / Control)

University

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

#### Status (Type / Control)

University

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules in English

Diploma Supplement

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Graduate/second degree

#### 3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS-credits)

#### 3.3 Access Requirements

First-Level Degree Program (at least Bachelor of Science or equivalent academic degree) in Visual Computing, Computer Science, Business Informatics or mathematical or scientific or technical course of study with advanced knowledge of computer science and good knowledge of English; for foreign students good knowledge of German.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Throughout the program, engineering principles are applied to real problems usually drawn from research and consultancy in the department to develop broad skills and problem-solving capacity in all fields of Computer Science.

“Grundlagen der Computergraphik” courses (27 credits)

“Multimediatechniken und Interaktion” courses (18 credits)

“Theoretische Grundlagen und vertiefte Informatik” courses (21 credits)

“Anwendungen und nichttechnische Fächer” courses (12 credits)

Project work (12 credits)

Master thesis (30 credits)

#### 4.3 Programme Details

See “Transcript of Records” for list of courses and grades; and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) “A” (best 10%) – “B” (next 25%) – “C” (next 30%) – “D” (next 25%) – “E” (next 10%)

(See also 8.6)

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

---

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

### 5.2 Professional Status

The M.Sc.-degree Visual Computing entitles its holder to the legally protected title "Master of Science".

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

none.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.uni-rostock.de](http://www.uni-rostock.de); on the program: [www.ief.uni-rostock.de/](http://www.ief.uni-rostock.de/) ;  
for national information sources cf. Sect. 8.8.

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

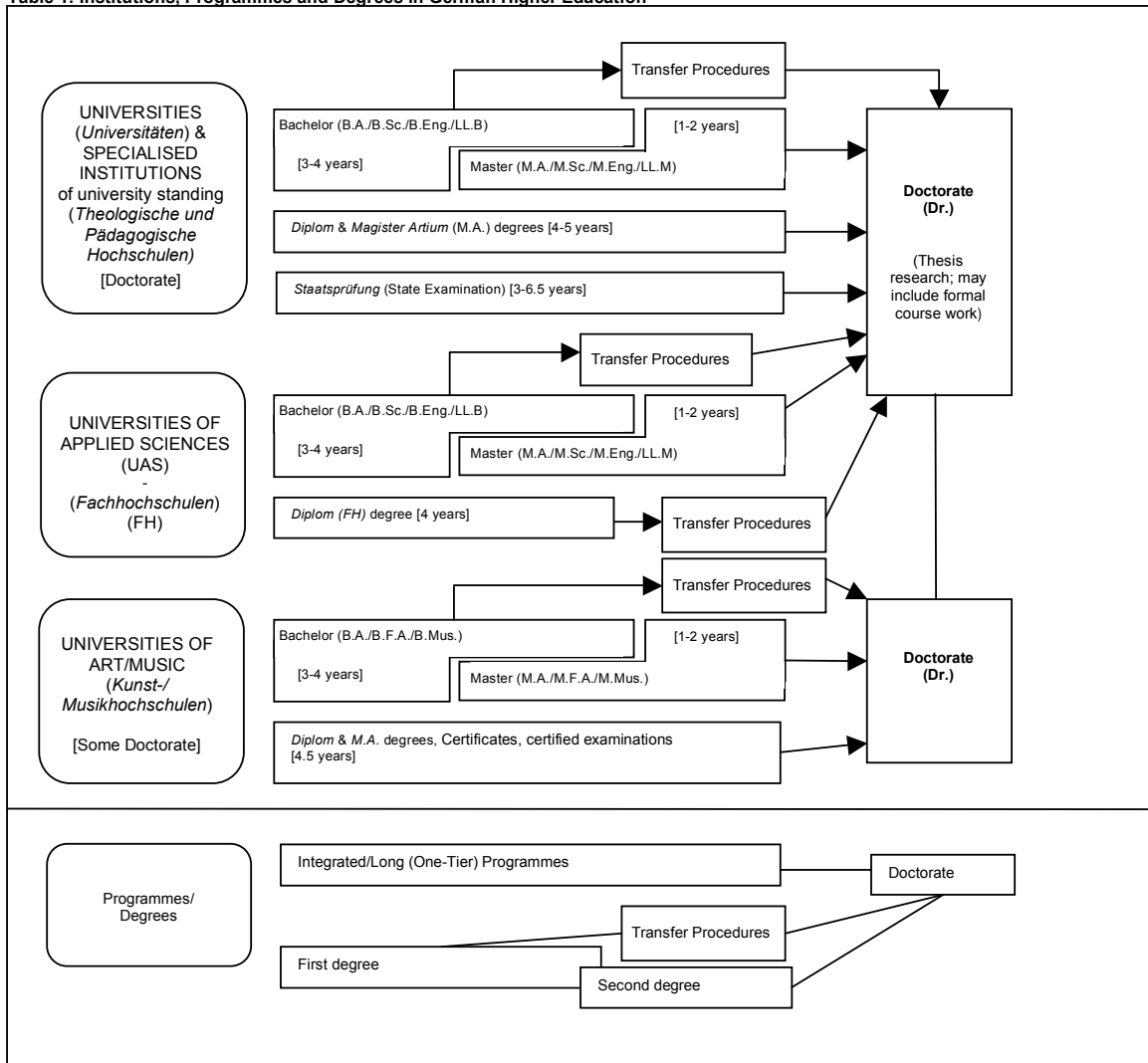
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



## Diploma Supplement

### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

#### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

#### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

#### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

## Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar

Vom 21. September 2007

### Inhaltsübersicht

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

#### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

#### C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

##### § 2

##### Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angaben der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnissen aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

##### § 3

##### Zulassung, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Mit dem schriftlichen Antrag zur Prüfung sind zusätzlich der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (mindestens 800 bis 1000 Stunden), der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Hochschulsemestern, eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses sowie eine Kopie des Reisepasses/Visums einzureichen.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt auf der Grundlage der Gebührenordnung der Hochschule Wismar vom 9. März 2004 erhoben.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungswertungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

##### § 4

##### Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs.1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden wurde.

### § 5

#### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung: insgesamt 70 % mit den Teilprüfungen
- Hörverstehen: 20 %
- Leseverstehen: 20 %
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %
- Textproduktion: 20 %

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, werden diese entsprechend berücksichtigt. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie das Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

### § 6

#### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter der Hochschule Wismar als Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der vom Rektor der Hochschule Wismar eingesetzt wird.

(2) Zur Durchführung der Prüfung beruft und koordiniert der Prüfungsvorsitzende eine Prüfungskommission, die sich mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches beziehungsweise des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

### § 7

#### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so hat der Kandidat die nicht erbrachten Prüfungsleistungen zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

### § 8

#### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

## § 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## B. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Prüfungsteile

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes  
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschafts-sprachliche Strukturen (90 Minuten einschließlich der Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten)

(2) Die Gesamtzeit der schriftlichen Prüfung beträgt höchstens vier Zeitstunden. Die Vortragszeit des Hörtextes und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

(3) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Aufgabenbereiche

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes  
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vor-

ausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

Der Text wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel

- Beantwortung von Fragen;
- Strukturskizze;
- Resümee;
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

- d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

- b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes

- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschafts-sprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

- c) **Bewertung**  
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

- a) **Aufgabenstellung**  
Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
  - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
  - Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate
- Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- b) **Bewertung**  
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

- a) **Aufgabenstellung und Durchführung**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem anschließendem Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

- b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## C. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Diese Prüfungsordnung setzt nach ihrem Inkrafttreten die Prüfungsordnung vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. September 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. September 2007.

Wismar, den 21. September 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

## **Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Vom 19. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 13. November 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 554) wird wie folgt geändert:

In § 13 [Institute], Abs. 2, Satz 3 der Grundordnung wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 23. Oktober 2008 sowie nach Genehmigung gemäß § 13 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Dezember 2008.

Rostock, den 19. Dezember 2008

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Prof. Christfried Göckeritz**

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung für die Beförderungsstelle für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen

#### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Übernahme der Beförderungsstelle ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Ziffer 12 des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten. Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet. (Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V 1999 zur Zeit mehr als 50 % der an Schulen – in den entsprechenden Vergütungsgruppen – beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

#### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/ Landkreis	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Stufenleiter/in für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 – pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Jahrgangsstufen – Zuarbeit zur Gestaltung der Stundentafel – Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler – Organisation und Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit – Kontrolle klassenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen – Organisatorische und pädagogische Ausgestaltung des Längeren Gemeinsamen Lernens in der Orientierungsstufe – Gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schüleraufnahme in der Jahrgangsstufe 5 – Planung des Förderunterrichts und des Ganztagsangebotes – E 13 TVL mit Amtszulage nach Anlage II der LBesO	IGS „Borwinschule“ Am Kabutzenhof 8 18057 Rostock	ab sofort	Staatliches Schulamt Rostock Möllner-Straße 13 18109 Rostock	Die Bewerber sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik verfügen

## Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbung für die Stellenausschreibung Nummer 18 ist an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 16, 17 und 19 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu senden. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Ferdinandshof
  - b) Landkreis Uecker-Randow
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
  - d) ca. 186 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
2.
  - a) Grundschule Laage
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
  - d) ca. 179 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
3.
  - a) „Fritz Reuter Grundschule“ Güstrow
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
  - d) ca. 272 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
4.
  - a) Grundschule „John Brinkmann“ Schwerin
  - b) Landeshauptstadt Schwerin
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2009
  - d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
5.
  - a) Grundschule „Fritz-Reuter“ Warin
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
  - d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
6.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Warin
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
  - d) ca. 107 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

7. a) Grundschule Domsühl  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort  
d) ca. 110 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
8. a) Grundschule „Alexander Behm“ Sternberg  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
d) ca. 209 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
9. a) Grundschule Lübtheen  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 31.08.2009  
d) ca. 156 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
10. a) Grundschule „Fritz Reuter“ Grevesmühlen  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009  
d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
11. a) Grundschule „Eldekinder“ Grabow  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009  
d) ca. 205 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
12. a) Grundschule „Stadtschule am Mühlenteich“ Hagenow  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009  
d) ca. 259 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
13. a) Grundschule Dassow  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009  
d) ca. 128 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\* Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

**Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

14. a) Regionale Schule mit Grundschule Vellahn  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009  
d) ca. 363 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
15. a) Regionale Schule Brühl  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009  
d) ca. 140 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\* Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

16. a) Greifen-Gymnasium Ueckermünde  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.03.2009  
d) ca. 442 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
17. a) Lessinggymnasium Neubrandenburg  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort  
d) ca. 394 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Gymnasien  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\* Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Entgeltgruppe 15 TV-L eingruppiert sein.

**Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

18. a) Allgemeine Förderschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum „Lambert Steinwich“
  - b) Hansestadt Stralsund
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
  - d) ca. 202 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  
19. a) Landesschule für Körperbehinderte Neubrandenburg
  - b) Stadt Neubrandenburg
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2009
  - d) ca. 99 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 252



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt